

**5. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**  
**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2011**

**I.**

Richterin am Landgericht **Kielau** ist durch Verfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm vom 16.05.2011 im Anschluss an die laufende Mutterschutzfrist Elternzeit für eine Dauer von mehr als 3 Monaten bewilligt worden, so dass sie gemäß § 21c Abs. 2, 3. Variante GVG aus dem Präsidium ausgeschieden ist. Das Präsidium stellt fest, dass Richter am Landgericht **Kipp** als der durch die letzte Wahl Nächstberufene an ihre Stelle tritt.

**II.**

Im 3. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung vom 14.03.2011 ist versehentlich eine Zuweisung der aufgehobenen und gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen allgemeinen Strafsachen der 14. Strafkammer, die bisher in den Zuständigkeitsbereich der aufgelösten 5. kleinen Strafkammer gefallen sind, unterblieben.

Aus diesem Grund werden die aufgehobenen und gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen der 14. Strafkammer - mit Ausnahme der Wirtschaftsstrafsachen - der 7. Strafkammer zugewiesen, soweit diese nach der Auflösung der 5. Strafkammer eingegangen sind.

Weiterhin werden mit Wirkung zum 01.06.2011 die ab diesem Tag eingehenden aufgehobenen und gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen der 11. Strafkammer nunmehr der 14. Strafkammer zugewiesen.

**III.**

Der 3. Strafkammer wurden infolge ihrer Sonderzuständigkeit im Jahr 2010 im Turnuskreis 2 wesentlich mehr Verfahren zugeteilt als den anderen Strafkammern. Zum Ausgleich der dadurch eingetretenen Mehrbelastung erhält die 3. Strafkammer im Turnuskreis 1 (Haftsachen) in jedem zweiten freien Feld, beginnend mit dem nächsten freien Feld, mit Wirkung zum 01.06.2011 insgesamt **3** Freikreuze.

#### IV.

Die 4. und 7. Zivilkammer sind infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet. Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

1. Die 9. Zivilkammer übernimmt aus dem Zuständigkeitsbereich der 4. Zivilkammer die ersten 20 der ab dem 01.06.2011 eingehenden allgemeinen Zivilsachen.
2. Die 8. Zivilkammer übernimmt aus dem Zuständigkeitsbereich der 7. Zivilkammer die ersten 15 der ab dem 01.06.2011 eingehenden allgemeinen Zivilsachen.

#### V.

Richter am Landgericht **Dr. Brüning** wird ab dem 01.06.2011 wieder mit voller Arbeitskraft tätig sein. Richterin **Dr. Leder** wird ihren Dienst bei dem Landgericht Bielefeld am 01.06.2011 antreten. Richterin am Landgericht **Dr. Muth** wird zum 01.06.2011 an das Oberlandesgericht Hamm abgeordnet. Richter **Brunnert** wird mit Wirkung zum 15.06.2011 in den Geschäftsbereich der Präsidentin des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen abgeordnet. Richter am Landgericht **Sauer** wird seinen Dienst nach Ablauf der bis zum 28.06.2011 bewilligten Elternzeit wieder antreten. Mit Ablauf des 30.06.2011 wird die Abordnung von Richter am Amtsgericht **Zengerling** an das Landgericht enden. Zum 01.07.2011 wird Richterin am Amtsgericht **Engelke** im Rahmen der ihr bewilligten Teilzeitbeschäftigung (0,5) vom Amtsgericht Minden an das Landgericht abgeordnet. Richter am Landgericht **Heimen** wird seinen Dienst bei dem Landgericht am 01.07.2011 wieder antreten.

Das Präsidium nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Richterin am Amtsgericht **Engelke** für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung mit Wirkung zum 01.06.2011 wie folgt geändert:

1. Richter am Landgericht **Dr. Brüning** wird der 15. Strafkammer (StVK) mit insgesamt 0,6 seiner Arbeitskraft zugewiesen und verbleibt in der 10. Strafkammer weiterhin mit 0,4 seiner Arbeitskraft.
2. Richter **Grosbüsch** scheidet mit 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 15. Strafkammer (StVK) aus und wird in diesem Umfang der 18. Strafkammer (StVK) zugewiesen. Seine Tätigkeit in der 15. Strafkammer hat Vorrang vor der Tätigkeit in der 18. Strafkammer.

3. Richter **Brunnert** scheidet aus der 16. Strafkammer (StVK) aus und wird der 2. Zivilkammer bis zum Ablauf des 14.06.2011 mit voller Arbeitskraft zugewiesen.
4. Richterin **Dr. Leder** wird jeweils mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft der 2. Zivilkammer und der 16. Strafkammer (StVK) zugewiesen.
5. Richter am Landgericht **Wahlmann** scheidet mit 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 18. Zivilkammer sowie mit 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 18. Strafkammer (StVK) aus und wird mit 0,5 seiner Arbeitskraft der 21. Zivilkammer zugewiesen, wo er den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.
6. Richter am Landgericht **Sauer** wird der 21. Zivilkammer zugewiesen.

Darüber hinaus wird die Geschäftsverteilung mit Wirkung zum 01.07.2011 wie folgt geändert:

7. Richter am Landgericht **Kipp** scheidet aus der 17. Strafkammer (StVK) aus und wird der 3. Strafkammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen.
8. Richter am Landgericht **Heimen** wird mit 0,8 seiner Arbeitskraft der 3. Strafkammer und mit 0,2 seiner Arbeitskraft der 17. Strafkammer (StVK) zugewiesen. In der 3. Strafkammer übernimmt er anstelle von Richter am Landgericht Kipp den stellvertretenden Vorsitz.

Dr. Schwieren

Beckhaus-Schmidt

Drees

Kipp

Mertel

Nabel

Reichmann

Dr. Ruhe

Wiemann